



## Satzung der Karnevalsgesellschaft Blau-Weiß am Stimberg

### § 1

#### Name und Sitz

1. Die am 10.11.1950 in Oer-Erkenschwick gegründete Karnevalsgesellschaft (Verein) führt den Namen **Blau-Weiß am Stimberg e. V.**
2. Sitz der Gesellschaft ist Oer-Erkenschwick.
3. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter VR 1091 eingetragen.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied im Bund-Ruhr-Karneval e. V. und im Bund-Deutscher-Karneval e. V.

### § 2

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Pflege des karnevalistischen Brauchtums in Oer-Erkenschwick, die Förderung folkloristischer Traditionen und das Heranführen der Jugend an die volksverwurzelten karnevalistischen Bräuche. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Liedgutes, die Durchführung von karnevalistischen Traditionsveranstaltungen und die Teilnahme am Rosenmontagszug, die Ausbildung der Jugend in den Tanzgarden sowie die Öffentlichkeitsarbeit für die Brauchtumspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG und die Zahlung von sonstigen Aufwandsentschädigungen, insbesondere für Reisen, Telefon, Büromaterial und sonstige Bürokosten sind hiervon nicht betroffen. Diese können (auch) als angemessene Pauschale gezahlt werden. Einzelheiten werden durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei natürlichen Personen die Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgesetzt, darunter ist eine Mitgliedschaft mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder des Vormundes zulässig. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und als Jahresbeitrag eingezogen.
3. Mitglieder die gegen die Belange der Gesellschaft verstoßen, können auf Antrag durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, den Ausschlussantrag beim I. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Austritt ist zum Quartalsende zulässig und ist schriftlich zu erklären.

## **§ 5** **Organe**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6** **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal als Jahreshauptversammlung zusammen und ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie findet jeweils nach Aschermittwoch statt und der Termin muss den Mitgliedern 8 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Jahreshauptversammlung befasst sich mit:
  - a) Der Entgegennahme des jährlichen Kassen- und Geschäftsberichtes.
  - b) Der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

- c) Der Wahl des Vorstandes.
  - d) Der Bestellung von Kassenprüfern.
  - e) Der Beratung und der Beschlussfassung über Anträge einschließlich Satzungsänderungen
  - f) Der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 Mitglieder oder 5 Vorstandsmitglieder (dazu zählt auch der erweiterte Vorstand) dies schriftlich verlangen. Für die Festsetzung eines Termins ist dem geschäftsführenden Vorstand eine Frist von mindestens 10 Tagen einzuräumen.
  3. Bei der Jahreshauptversammlung und bei allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen reicht zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des I. Vorsitzenden den Ausschlag.
  4. Sowohl die ordentliche als auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind immer ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (sogenannter geschäftsführender Vorstand) ist der I. Vorsitzende, der II. Vorsitzender, der Geschäftsführer (zugleich in Personalunion als Schatzmeister), der Präsident und der I. Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei eine dieser beiden der I. Vorsitzender oder der Geschäftsführer sein muss.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und ferner dem Vizepräsidenten, dem stellvertretenden Geschäftsführer, den Vertretern des Kinderkarnevals, dem II. Schriftführer und dem Organisationsleiter.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand führt ein Protokollbuch, in welches die gefassten Beschlüsse eingetragen werden.

## **§ 8** **Elferrat**

Der Elferrat wird auf Vorschlag des Präsidenten von den Mitgliedern gewählt. Alle Elferratsmitglieder unterstehen den Weisungen des amtierenden Präsidenten.

## **§ 9** **Planungen und Durchführung von Veranstaltungen**

1. Die Planung einer Veranstaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, alle im Interesse der Gesellschaft liegenden Abschlüsse zu tätigen. In regelmäßigen Abständen hat er den erweiterten Vorstand über alle Vorfälle zu berichten.
3. Ausgaben über 500,00 € und Abschlüsse, deren Kosten die Höhe von 3.000,00 € - wobei alle Einzelbeträge für eine Veranstaltung stets als Einheit gelten – müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

## **§ 10** **Satzungsänderungen/Auflösung der Gesellschaft**

1. Satzungsänderungen und ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an die Stadt Oer-Erkenschwick, die es einem anderen gemeinnützigen Verein, welcher sich mit der Heimat- und Brauchtumpflege befasst, zur Verfügung zu stellen hat.